

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.11.2024

Geschäftszahl

Ra 2023/04/0235

Rechtssatz

Die Frage, was als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinn des § 31 Abs. 2 Sbg. NSchG anzusehen und wann von einer relevanten Vernichtung oder Beschädigung dieser Stätten auszugehen ist, kann nur auf Grundlage eines Sachverständigenbeweises beantwortet werden (vgl. VwGH 16.2.2017, Ra 2016/05/0026, Rn. 39, mwN).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023040235.L01